



Informationen zum Gesellschaftsrecht (80)

Übertragung geerbter Gesellschaftsanteile zur Erfüllung von Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüchen

Beim schenk- oder erbweisen Erwerb von Betriebsvermögen bestehen in erheblichem Umfang erbschaft- und schenkungsteuerrechtliche Begünstigungsvorschriften. Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich die geltenden Regelungen mit Urteil vom 17.12.2014 für verfassungswidrig erklärt. Begünstigungsvorschriften wird es jedoch auch künftig geben. Der BFH hat mit Urteil vom 22.07.2015 – II R 12/14 einen Fall entschieden, der sowohl nach bisherigem Recht als auch nach künftigem Recht von Bedeutung ist. Die Ehefrau des Erblassers hatte das Erbe ausgeschlagen, worauf hin die beiden Kinder des Erblassers Erben zu je $\frac{1}{2}$ wurden. In die Erbschaft gehörten u.a. Beteiligungen von jeweils 76 % an einer GmbH und einer KG, die einen Wert von über 10 Mio. EUR hatten. Die Witwe machte nach Erbausschlagung einen konkreten Zugewinnausgleichsanspruch und den Pflichtteilsanspruch gegen die Erben geltend. Die Ansprüche der Ehefrau gegen die Erben beliefen sich auf rund 2 Mio. EUR. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten übertrugen die Erben der Ehefrau einen Anteil an den geerbten Gesellschaftsanteilen. Damit verloren die Erben zunächst einen Teil der steuerlichen Begünstigungen für das geerbte Betriebsvermögen. Wird das steuerbegünstigt geerbte Betriebsvermögen nämlich innerhalb von fünf Jahren veräußert, entfällt zeitanteilig die Steuervergünstigung für den veräußerten Teil des Betriebsvermögens. Damit erhöhte sich der zu versteuernde Wert der Erbschaft. Grundsätzlich sind mit einer Erbschaft zusammenhängende Verbindlichkeiten vom zu versteuernden Wert der Erbschaft abzuziehen. Soweit Schulden aber mit begünstigtem Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können sie nur in dem Verhältnis abgezogen werden, in dem das begünstigte Betriebsvermögen zu versteuern ist. Nach der gesetzlichen Grundregel sind bei Betriebsvermögen 85 % steuerfrei und 15 % zu versteuern. Eine im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betriebsvermögen stehende Verbindlichkeit könnte also nur zu 15 % vom zu versteuernden

Nachlasswert abgezogen werden, im Übrigen aber nicht. Das Finanzamt teilte dementsprechend die Verbindlichkeit aus Pflichtteilsanspruch und Zugewinnausgleichsanspruch in diesem Verhältnis auf und ließ sie nur teilweise zum Abzug vom zu versteuernden Erwerb zu. Hiergegen klagten die Erben. Der BFH führte aus, dass nur Verbindlichkeiten, die mit dem Betriebsvermögen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nur anteilig abgezogen werden können. Dies sei etwa bei Krediten der Fall, mit denen der Erwerb eines Gesellschaftsanteils finanziert wurde. Pflichtteilsanspruch und Zugewinnausgleichsanspruch stehen jedoch mit dem begünstigten Betriebsvermögen nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang, auch wenn sich deren Höhe maßgeblich durch das begünstigte Betriebsvermögen bestimme. Der Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsanspruch kann demgemäß in vollem Umfang von dem sich nach den Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen noch verbleibenden zu versteuernden Wert der Erbschaft abgezogen werden.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
in Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte - Steuerberater

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam
Tel.: 0331/74796-0
Fax: 0331/74796-25
andreas.klose@huemmerich-partner.de
www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.